

**Allgemeine Versicherungsbedingungen für die
R+V-ProfiPolice WKV plus (AVB WKV plus)
(Fassung 07/2011)**

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Forderungsausfall-Versicherung

A § 1	Was ist versichert?	2
A § 2	Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Versicherungsschutz entsteht?	2
A § 3	Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?	3
A § 4	Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	4
A § 5	Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?	5
A § 6	Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?	5
A § 7	Welche Höchstentschädigungsgrenze gilt?	5
A § 8	Welche Vertragswahrung gilt?	5
A § 9	Was geschieht mit der Forderung gegen den Kunden nach Entschädigung durch R+V?	6
A § 10	Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Zahlungseingänge verteilt?	6
A § 11	Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer für Teil A zu beachten?	7
A § 12	Wie funktioniert die Kreditprüfung und -überwachung?	7

B. Rechtsschutz

B § 1	Durch wen erfolgt die Schadenabwicklung?	8
B § 2	Welchen Inhalt hat die Rechtsschutz-Deckung und welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Anspruch auf Rechtsschutz besteht?	8
B § 3	Welche Rechtsangelegenheiten sind ausgeschlossen?	8
B § 4	Wo gilt die Rechtsschutz-Deckung?	8
B § 5	Welche Kosten sind erstattungsfähig und welche nicht?	9
B § 6	Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer für Teil B zu beachten?	9

C. Allgemeine Regelungen und Beitrag

C § 1	Wer übernimmt die Durchführung des Versicherungsvertrags?	11
C § 2	Was gilt zum Versicherungsbeitrag?	11
C § 3	Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?	11
C § 4	Was gilt bei Ratenzahlung?	12
C § 5	Wie wird der Beitrag berechnet und was ist zu beachten?	12
C § 6	Wann wird ein Zuschlag erhoben?	12
C § 7	Wann wird eine Beitragsrückvergütung gezahlt?	13
C § 8	Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?	13
C § 9	Wie sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?	13
C § 10	Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?	13
C § 11	Welche sonstigen Bestimmungen gelten?	14

A. Forderungsausfall-Versicherung

A § 1 Was ist versichert?

1. R+V ersetzt dem Versicherungsnehmer Ausfälle von fälligen Forderungen gegen seine Kunden, sofern der Versicherungsfall während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eintritt.
2. Versichert sind in Rechnung gestellte Forderungen einschließlich der hierauf entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit der Versicherungsnehmer diese in Rechnung stellen kann,
 - 2.1 aus Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen, die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers in seinem Namen während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ausgeführt wurden,
 - 2.2 einschließlich etwaiger Sicherheitseinbehalte, wenn und soweit die Voraussetzungen zu deren Auszahlung vorliegen,
 - 2.3 gegen die keine Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche bestehen oder erhoben werden (bestrittene Forderungen). Wird die Forderung der Höhe nach bestritten, besteht für den nicht bestrittenen Teil Versicherungsschutz.
3. Auch Abschlagsrechnungen können versicherte Forderungen begründen. Zusätzliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Stellung einer Schlussrechnung, soweit die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.
4. Der Versicherungsschutz **beginnt** ab der Lieferung oder Leistung.
5. Der Versicherungsschutz für einen Kunden **endet** für zukünftige Lieferungen oder Leistungen
 - 5.1 mit Eintritt eines Versicherungsfalls nach A § 3,
 - 5.2 sobald eine der Allgemeinen Voraussetzungen nach A § 2 Nr. 1.4 a) bis c) nicht mehr vorliegt,
 - 5.3 mit dem Datum der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung (z. B. Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters).
6. Unterhält der Versicherungsnehmer eine weitere Forderungsausfall-Versicherung bei R+V, werden Entschädigungsleistungen wegen eines Kunden nur aus einer Versicherung erbracht. Der Versicherungsnehmer kann entscheiden, aus welchem Vertragsverhältnis er Leistungen in Anspruch nimmt, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Hat er allerdings aus einem Vertrag wegen eines Kunden eine Entschädigungsleistung in Anspruch genommen, hat er kein Wahlrecht mehr.

A § 2 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Versicherungsschutz entsteht?

Eine Forderung ist versichert, wenn sowohl die „Allgemeinen Voraussetzungen“ als auch die „Besonderen Voraussetzungen“ vorliegen. Forderungen oder Forderungsteile gegen einen Kunden sind jeweils in der Höhe versichert, in der diese Voraussetzungen erfüllt sind.

1. **Allgemeine Voraussetzungen**
 - 1.1 Der Kunde hat seinen Sitz
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland (Inlandskunde) oder
 - b) in folgenden Ländern (Auslandskunde):
 - Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kanarische Inseln, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern oder in Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, USA
 - oder Hongkong, Indien, Malaysia, Mexiko, Singapur, Südkorea, Taiwan, Thailand oder in der Türkei. Hier muss zusätzlich eine Versicherungssumme nach A § 2 Nr. 2.1 a) oder Nr. 2.2 festgesetzt sein.
 - 1.2 Der Sitz des Kunden ergibt sich ausschließlich aus der Eintragung in dem zuständigen Register des Hauptsitzes oder der Hauptverwaltung. Eine Verlagerung des Sitzes ohne Eintragung als neuer Hauptsitz oder neue Hauptverwaltung in das örtlich zuständige Handelsregister des tatsächlichen Sitzes begründet keinen Sitz im Sinne dieser Bedingungen. Auch durch Niederlassungen oder örtliche Tätigkeitsschwerpunkte verlagert sich der Sitz nicht.
 - 1.3 Die Forderungen des Versicherungsnehmers werden **spätestens sechs Monate nach jeder einzelnen Lieferung oder Leistung** fällig. Der Versicherungsnehmer kann mit seinem Kunden für die Forderung auch einen früheren Zeitpunkt als „ursprünglichen Fälligkeitstermin“ vereinbaren. „Ursprünglicher Fälligkeitstermin“ ist der im Vertrag oder auf der Rechnung vereinbarte Zahlungstermin. Nachträgliche Veränderungen dieses Zahlungstermins werden nicht berücksichtigt. Fehlt eine schriftliche Vereinbarung zum Fälligkeitstermin, gilt die gesetzliche Fälligkeit.

- 1.4 In den letzten zwölf Monaten vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt,
- haben dem Versicherungsnehmer über seinen Kunden keine Informationen über eine Zahlungseinstellung oder die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften vorgelegen,
 - ist dem Versicherungsnehmer keine Mitteilung von R+V zugegangen, dass künftige Forderungen gegen diesen Kunden nicht mehr versichert sind, und
 - hat der Kunde gegenüber dem Versicherungsnehmer bei bereits bestehender Geschäftsverbindung alle berechtigten (unbestrittenen) Forderungen innerhalb von zwei Monaten nach dem „ursprünglichen Fälligkeitstermin“ (A § 2 Nr. 1.3) vollständig bezahlt.
Erhält der Versicherungsnehmer einen Scheck oder einen Wechsel oder zieht er seine Forderung per Lastschrift ein, ist erst bezahlt, wenn die tatsächliche Gutschrift auf seinem Konto erfolgt ist.

2. **Besondere Voraussetzungen**

2.1 **Die Forderungen gegen einen Kunden betragen insgesamt bis 20.000 EUR:**

In den letzten zwölf Monaten vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, muss eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- R+V hat auf Antrag des Versicherungsnehmers eine Versicherungssumme für den Kunden festgesetzt. Diese Versicherungssumme stellt die Obergrenze für den Versicherungsschutz dar, selbst wenn die Voraussetzungen nach A § 2 Nr. 2.1 b) oder c) vorliegen.
- Der Kunde hat mit dem Versicherungsnehmer einen Mindestumsatz von 4.000 EUR getätigt, indem er mindestens einmal Lieferungen oder Leistungen erhalten und diese innerhalb von zwei Monaten nach dem „ursprünglichen Fälligkeitstermin“ (A § 2 Nr. 1.3) bezahlt hat.
- Der Versicherungsnehmer hat über seinen Kunden eine schriftliche Vollauskunft von einer der Auskunftsteilen Bürgel, Creditreform, D&B, IHD-Service oder Schufa eingeholt, die
 - weder ganz noch teilweise von einer Geschäftsverbindung oder Kreditvergabe abrät,
 - nicht auf, auch teilweise, Zahlungszielüberschreitungen, Zahlungsverzögerungen oder Zahlungserinnerungen hinweist,
 - nicht zum Ausdruck bringt, dass der Kredit Sicherheiten erfordert, die Geschäftsverbindung oder Kreditvergabe Vertrauenssache ist oder Vorsicht als geboten erklärt wird, und
 - keine Informationen über die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften enthält.

2.2 **Die Forderungen gegen einen Kunden betragen insgesamt mehr als 20.000 EUR:**

Vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, hat R+V auf Antrag des Versicherungsnehmers eine Versicherungssumme für den Kunden festgesetzt.

2.3 **Herabsetzung oder Aufhebung der Versicherungssumme**

Bei Gefahrerhöhung oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann R+V jederzeit die nach A § 2 Nr. 2.1 oder 2.2 festgesetzte Versicherungssumme für einen Kunden herabsetzen oder aufheben. Die neue Entscheidung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam und gilt für künftige Lieferungen oder Leistungen.

2.4 **Besonderer Vertrauensschutz**

Ist eine Herabsetzung oder Aufhebung der Versicherungssumme nach A § 2 Nr. 2.3 erfolgt, gilt die ursprünglich festgesetzte Versicherungssumme auch für künftige Lieferungen oder Leistungen bis zur nächsten Beendigungsmöglichkeit des Vertrags, falls der Versicherungsnehmer keine Möglichkeit hat, seinem Kunden bereits zugesagte Lieferungen oder Leistungen zu verweigern.

A § 3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?

1. **Zahlungsunfähigkeit**

1.1 **Zahlungsunfähigkeit des Inlands- und Auslandskunden**

Die Zahlungsunfähigkeit bei Inlandskunden ist nur eingetreten, wenn

- ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgewiesen worden ist: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
- die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans vom Insolvenzgericht festgestellt worden ist: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
- mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist: an dem Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre schriftliche Zustimmung zum Vergleich gegeben haben, oder

- d) eine vom Versicherungsnehmer beantragte Maßnahme der Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden nicht zur vollen Befriedigung geführt hat: an dem Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung bescheinigt wurde.

Bei Auslandskunden ist die Zahlungsunfähigkeit nur eingetreten, wenn nach den im jeweiligen Land geltenden Rechtsvorschriften eine Zahlungsunfähigkeit entsprechend der oben genannten Voraussetzungen a) bis d) vorliegt.

1.2 **Besonderer Fall der Zahlungsunfähigkeit bei Auslandskunden**

Bei Auslandskunden (A § 2 Nr. 1.1 b)) gilt die Zahlungsunfähigkeit bereits als eingetreten, wenn eine Bezahlung der Forderung aussichtslos erscheint. Das ist der Fall, wenn eine Zwangsvollstreckung keinen Erfolg verspricht oder die beantragte Zahlungseinstellung vom Insolvenzgericht angenommen wurde.

Maßgeblich für den Eintritt des Versicherungsfalls ist der Tag, an dem aufgrund entsprechender amtlicher oder anderer geeigneter Nachweise die Aussichtslosigkeit der Bezahlung wegen Zahlungsunfähigkeit des Kunden belegt oder die gerichtliche Entscheidung über die Zahlungsunfähigkeit getroffen wurde.

1.3 **Meldefrist für Versicherungsfälle der Zahlungsunfähigkeit**

Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erlöschen, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bei R+V gemeldet hat.

2. **Nichtzahlungstatbestand**

2.1 **Nichtzahlungstatbestand bei Inlandskunden**

Der Versicherungsfall tritt bei Inlandskunden (A § 2 Nr. 1.1 a)) mit dem Tag ein, an dem eine Forderung zwei Monate nach dem „ursprünglichen Fälligkeitstermin“ (A § 2 Nr. 1.3) nicht bezahlt worden ist. Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erlöschen, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nicht innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Versicherungsfalls bei R+V gemeldet hat. Ansprüche wegen Zahlungsunfähigkeit nach A § 3 Nr. 1 bleiben erhalten.

2.2 **Protracted default bei Auslandskunden**

- a) Der Versicherungsfall tritt bei Auslandskunden (A § 2 Nr. 1.1 b)) ein, wenn der Versicherungsnehmer
- innerhalb von drei Monaten nach „ursprünglicher Fälligkeit“ (A § 2 Nr. 1.3) der betreffenden versicherten Forderung R+V beauftragt hat, in seinem Namen ein Inkassounternehmen zu beauftragen, diese Forderung einzuziehen und
 - diese Forderung drei Monate nach Auftragserteilung an R+V nicht oder nicht vollständig bezahlt wurde.
- b) Der Versicherungsnehmer hat R+V alle offenen Forderungen gegen den Auslandskunden sowie eingehende Zahlungen zur Weiterleitung an das Inkassounternehmen mitzuteilen.
- c) Eine Schadenabrechnung erfolgt auf Grundlage aller an R+V gemeldeten fälligen versicherten Forderungen unter Berücksichtigung sämtlicher bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Zahlungen.
- d) Liegt eine Zahlungsunfähigkeit des Auslandskunden im Sinne von A § 3 Nr. 1 vor, ist ausschließlich ein Versicherungsfall nach A § 3 Nr. 1 gegeben, ohne dass ein Inkassoverfahren erforderlich ist.

A § 4 Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Es besteht kein Versicherungsschutz für

1. Forderungen gegen Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden sowie solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gegen die ein Insolvenzverfahren unzulässig ist,
2. Forderungen gegen Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer, sein gesetzlicher Vertreter oder ein Gesellschafter des Versicherungsnehmers oder deren Familienangehörige/Ehepartner mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, bei denen diese anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben können oder mit denen diese durch einen Gewinnabführungsvertrag zu deren Gunsten verbunden sind. Gleiches gilt für den Fall einer entsprechenden Beteiligung der Unternehmen am Versicherungsnehmer,
3. Fälligkeits- oder Verzugszinsen, Mahngebühren, Kursverluste, Vertragsstrafen, Schadenersatz, Aufwendungsersatzansprüche, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
4. Kosten der Rechtsverfolgung oder Zwangsvollstreckung, die dem Versicherungsnehmer entstehen,
5. sonstige Kosten, Steuern, Zölle, soweit nicht in diesen Bedingungen oder dem Versicherungsschein ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,
6. Forderungen wegen Gebrauchsüberlassung von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen (z. B. Miete, Leasing, Leihe, Pacht),

7. Provisions- und Courtageforderungen,
8. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, für deren Durchführung die erforderlichen Genehmigungen nicht vorliegen oder deren Einfuhr in das Bestimmungsland oder deren Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland verboten ist,
9. Forderungsausfälle, bei denen R+V nachweist, dass sie durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Revolution, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

A § 5 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?

1. Zur Berechnung des versicherten Ausfalls werden von den bei Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Forderungen abgezogen:
 - 1.1 nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile,
 - 1.2 Forderungen, soweit der Kunde diesen gegenüber aufrechnen kann,
 - 1.3 alle Zahlungen des Kunden oder Dritter auf die Forderungen, insbesondere aus der Massequote, und
 - 1.4 Erlöse aus Eigentumsvorbehalten, Sicherheiten oder sonstigen Rechten.
Bestehen nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile gegenüber den Kunden des Versicherungsnehmers, die durch Eigentumsvorbehalte, Sicherheiten oder sonstige Rechte abgesichert sind, so werden die daraus erzielten Erlöse vorrangig zur Befriedigung der nicht versicherten Forderungen oder Forderungsteile verwandt. Übersteigen diese Erlöse die nicht versicherten Forderungen oder Forderungsteile, so erfolgt bezüglich des übersteigenden Betrags eine Anrechnung.
2. An dem gesamten versicherten Ausfall von Forderungen gegen einen Kunden trägt der Versicherungsnehmer die vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung.
3. Zahlungen oder Leistungen an den Versicherungsnehmer, die bei einer Ausfallberechnung nach A § 5 Nr. 1 noch nicht berücksichtigt wurden und insgesamt 250 EUR übersteigen, sind R+V nachzumelden. R+V rechnet dann die Entschädigungsleistung neu ab. A § 9 Nr. 4 gilt entsprechend.

A § 6 Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?

1. Sind die Voraussetzungen für die Entschädigungsleistung nachgewiesen, zahlt R+V diese spätestens nach einem Monat aus.
2. Steht die Höhe des Ausfalls sechs Monate nach Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht fest, erstellt R+V eine vorläufige Schadenabrechnung und schätzt die nach A § 5 Nr. 1.2 bis 1.4 abzusetzenden Beträge, soweit deren Höhe noch unbestimmt ist. Ist eine annähernde Schätzung nicht möglich, leistet R+V zunächst 50 % des mutmaßlichen versicherten Ausfalls unter Abzug der Selbstbeteiligung als vorläufige Entschädigung.

A § 7 Welche Höchstentschädigungsgrenze gilt?

1. Die Höchstentschädigung ist auf das im Versicherungsschein genannte Mehrfache des Jahresnettobeitrags für die Grunddeckung, einschließlich der Zu- und Abschläge aufgrund individueller Vereinbarungen, begrenzt. Die möglichen Zuschläge aufgrund der Zahlquote nach C § 6 oder eine Beitragsrückvergütung nach C § 7 finden keine Berücksichtigung. Die Höchstentschädigung berechnet sich nach den innerhalb eines Kalenderjahres eingetretenen Versicherungsfällen.
2. Übersteigt eine nach A § 2 Nr. 2 von R+V festgesetzte Versicherungssumme die noch zur Verfügung stehende Jahreshöchstentschädigung, so stellt diese Höchstentschädigung die Obergrenze für die Entschädigungsleistungen dar.

A § 8 Welche Vertragswährung gilt?

1. Vertragswährung ist der Euro. Auf andere Währungen lautende Forderungen sind zum Ankaufsdevisenkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Lieferung oder Leistung, bei Werk- und Dienstleistungen am Tag der Rechnungsstellung, in die Vertragswährung umzurechnen.
2. Ist dieser Ankaufsdevisenkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls niedriger als der nach A § 8 Nr. 1, so gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistung dieser geringere Kurs.

A § 9 Was geschieht mit der Forderung gegen den Kunden nach Entschädigung durch R+V?

1. In Versicherungsfällen nach A § 3 Nr. 1 (Zahlungsunfähigkeit) gehen die Forderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Kunden und sonstige Verpflichtete mit sämtlichen Gestaltungs- und Nebenrechten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und diesen Bedingungen in Höhe der geleisteten Entschädigung auf R+V über, allerdings nur, wenn R+V dies verlangt.
2. In Versicherungsfällen nach A § 3 Nr. 2 (Nichtzahlungstatbestand) gehen die bei R+V als Forderungsausfall gemeldeten Forderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Kunden und sonstige Verpflichtete mit sämtlichen Gestaltungs- und Nebenrechten nach dem VVG und diesen Bedingungen in Höhe der geleisteten Entschädigung, der unversicherten Forderungen oder Forderungsteile sowie der vom Versicherungsnehmer zu tragenden Selbstbeteiligung auf R+V über. Hierzu tritt der Versicherungsnehmer R+V die vorgenannten Ansprüche und Nebenrechte im Voraus ab.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen von R+V die zum Übergang der Forderungen oder Ausübung der Gestaltungs- und Nebenrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
4. Entschädigungsleistungen sind an R+V zurückzuzahlen, wenn sich herausstellt, dass dem Versicherungsnehmer keine entschädigungsfähigen Zahlungsansprüche gegen den Kunden zustehen. Hinsichtlich der angefallenen Kosten gilt A § 10 Nr. 8.

A § 10 Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Zahlungseingänge verteilt?

1. R+V entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einleitung und Durchführung von Regressmaßnahmen.
2. Wenn Forderungen gegen Inlandskunden ausschließlich wegen eines Vorbringens dieses Kunden nach A § 1 Nr. 2.3 (bestrittene Forderungen) nicht oder nur teilweise entschädigt wurden und nach A § 9 auf R+V übergegangen sind, veranlasst R+V die Geltendmachung, Titulierung und Beitreibung der nach A § 9 übergegangenen Forderungen gegen den Kunden des Versicherungsnehmers (Regress). Im Regress werden geltend gemacht:
 - die geleistete Entschädigung,
 - der vom Versicherungsnehmer getragene Selbstbehalt,
 - die Forderung bzw. der Teil der Forderung, der entschädigt worden wäre, wenn der Kunde sie nicht bestritten hätte, zuzüglich der hierauf anfallenden Selbstbeteiligung.
3. Werden Forderungen oder Forderungsteile gegenüber dem Kunden oder Zahlungsverpflichteten nicht oder nicht weiter verfolgt, tritt R+V diese Forderungen oder Forderungsteile auf Wunsch des Versicherungsnehmers an ihn zurück ab.
4. Von den Zahlungseingängen werden zunächst die von R+V verauslagten Kosten für Regressmaßnahmen beglichen. Zahlungseingänge, die die Regresskosten übersteigen, werden zwischen Versicherungsnehmer und R+V im Verhältnis von Selbstbeteiligung zum versicherten Ausfall aufgeteilt, unabhängig von der tatsächlichen Höhe des gesamten Forderungsausfalls.
5. Ist die Entschädigungsleistung von R+V vollständig ausgeglichen, entscheidet R+V über die Fortsetzung des Regressverfahrens. Setzt R+V das Regressverfahren fort, werden alle weiteren Zahlungseingänge in voller Höhe an den Versicherungsnehmer weitergeleitet. Andernfalls tritt R+V den noch verbliebenen Anspruch zurück ab. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Kosten der Übertragung titulierter Rechte trägt, z. B. für eine antragsgemäße Umschreibung eines vollstreckbaren Titels.
6. R+V zahlt die Regresserlöse bei Ratenzahlung des Kunden an den Versicherungsnehmer nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Höhe der Entschädigungsleistung aus.
7. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, R+V die zur Durchsetzung des Anspruchs notwendigen Informationen, Auskünfte und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für die zur Durchsetzung erforderlichen Handlungen.
8. Der Versicherungsnehmer hat R+V entstandene Kosten, die durch Zahlungseingänge nicht ausgeglichen wurden, grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. Er hat jedoch die R+V entstandenen Kosten zu erstatten, wenn und soweit sich herausstellt, dass die vom Versicherungsnehmer geltend gemachten Forderungen gegen seinen Kunden nicht gerichtlich durchsetzbar sind, weil sie nicht bestanden haben, nachträglich untergegangen sind oder einrede- oder einwendungsbehaftet waren. Diese Kostenerstattungspflicht gilt jedoch nicht in den Fällen von A § 10 Nr. 2.

A § 11 Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer für Teil A zu beachten?

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - 1.1 R+V den vollständig ausgefüllten Schadenmeldevordruck sowie sämtliche angeforderten Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalles und der Höhe einer Versicherungsleistung erforderlich sind,
 - 1.2 alle zur Vermeidung oder Minderung des Ausfalls geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich der bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten, und etwaige Weisungen von R+V zu befolgen,
 - 1.3 die Selbstbeteiligung nicht anderweitig abzusichern.
2. Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten nicht erfüllt, richten sich die Rechtsfolgen nach C § 9.

A § 12 Wie funktioniert die Kreditprüfung und -überwachung?

1. R+V nimmt die Anträge des Versicherungsnehmers zur Festsetzung von Versicherungssummen nach A § 2 Nr. 2.1 und 2.2 für seine Kunden entgegen und entscheidet über diese.
2. Mit diesem Antrag beauftragt der Versicherungsnehmer die UMB Unternehmens-Management-Beratungs GmbH (UMB), ein Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, mit der Prüfung und Überwachung des Kunden. UMB teilt das Ergebnis ihrer Tätigkeit unmittelbar und ausschließlich R+V mit.
3. Die Höhe der jährlichen Kreditprüfungsgebühren (Erst- und Folgeprüfungsgebühren) pro Kunde, für den eine Versicherungssumme beantragt und R+V eine Kreditentscheidung getroffen hat, ist im Versicherungsschein festgelegt. Die Gebühren stellt UMB in Rechnung. Sie sind sofort fällig und unterliegen nicht der Versicherungsteuer, sondern der Umsatzsteuer.

B. Rechtsschutz

Die nachfolgenden Regelungen finden nur Anwendung, wenn die Rechtsschutz-Deckung Vertragsbestandteil geworden ist.

B § 1 Durch wen erfolgt die Schadenabwicklung?

Die Schadenabwicklung der Rechtsschutz-Deckung erfolgt durch die R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH. Diese ist bevollmächtigt, im Rahmen der ihr übertragenen Rechtsgeschäfte die R+V gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

B § 2 Welchen Inhalt hat die Rechtsschutz-Deckung und welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Anspruch auf Rechtsschutz besteht?

1. R+V sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrags seine rechtlichen Interessen gegenüber seinen Inlandskunden auf Geltendmachung von Forderungen nach A § 1 Nr. 2.1 und 2.2 vor einem deutschen Gericht bis einschließlich der I. Instanz wahrnehmen kann und trägt die hierfür zur Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz). Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die II. Instanz, wenn das Urteil der I. Instanz während der Laufzeit des Vertrags verkündet wird. In jedem Fall gilt der Versicherungsschutz ausschließlich für den Versicherungsnehmer.
2. Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - 2.1 Der Versicherungsnehmer hat seine ausgefallenen Forderungen gegen einen Inlandskunden R+V nach Teil A gemeldet,
 - 2.2 es besteht kein Entschädigungsanspruch aus der Forderungsausfall-Versicherung,
 - 2.3 zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung und des Eintritts des Versicherungsfalls bestand die Rechtsschutz-Deckung,
 - 2.4 der Inlandskunde hat gegen die vom Versicherungsnehmer geltend gemachten Forderungen Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche im Sinne von A § 1 Nr. 2.3 Satz 1 erhoben,
 - 2.5 es liegen keine weiteren Gründe vor, die einer Entschädigung der Forderung bzw. eines Forderungsteils aus der Forderungsausfall-Versicherung entgegenstehen und
 - 2.6 die Forderungen sind zu keinem Zeitpunkt nach A § 9 auf R+V übergegangen.
3. Rechtsschutz besteht für die Geltendmachung einer Forderung in der Höhe,
 - 3.1 in der die Forderung des Versicherungsnehmers durch R+V entschädigt worden wäre, wenn der Inlandskunde sie nicht im Sinne von A § 1 Nr. 2.3 Satz 1 bestritten hätte,
 - 3.2 zuzüglich der vom Versicherungsnehmer zu tragenden Selbstbeteiligung nach A § 5 Nr. 2.
4. Der Versicherungsnehmer muss eine Zusage für die Rechtsschutz-Deckung bei der R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH schriftlich anfordern. Geschieht dies später als sechs Monate nach Ablehnung der Entschädigung durch R+V wegen Bestreitens der Forderung nach A § 1 Nr. 2.3 Satz 1, besteht kein Rechtsschutz.

B § 3 Welche Rechtsangelegenheiten sind ausgeschlossen?

- Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
1. zur Abwehr von allen Ansprüchen, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden,
 2. in Verfahren vor Verfassungsgerichten,
 3. in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen,
 4. für Versicherungsfälle nach A § 3, die erst nach Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Versicherungsnehmers eintreten, und
 5. in ursächlichem Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die von R+V für ihn erbracht wurden.

B § 4 Wo gilt die Rechtsschutz-Deckung?

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt und ein Gericht in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

B § 5 Welche Kosten sind erstattungsfähig und welche nicht?

1. R+V trägt im Rahmen der nach B § 2 zugesagten Rechtsschutz-Deckung zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen
 - 1.1 die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer im Inland tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. R+V trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, pro Inlandskunde eine Vergütung bis zu 200 EUR.
Hat der Versicherungsnehmer seinen Sitz mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt R+V weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt,
 - 1.2 die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
 - 1.3 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts I. Instanz entstehen,
 - 1.4 die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
2. Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der von R+V zu tragenden Kosten im Rahmen der nach B § 2 zugesagten Rechtsschutz-Deckung verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
3. R+V trägt nicht
 - 3.1 Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat,
 - 3.2 Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - 3.3 die für die Rechtsschutz-Deckung vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung pro Inlandskunde,
 - 3.4 die zur Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten der II. Instanz, wenn das erstinstanzliche Urteil dem Versicherungsnehmer erst nach Beendigung dieses Vertrags verkündet wurde (B § 2 Nr. 1),
 - 3.5 Kosten, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entstehen,
 - 3.6 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Versicherungsvertrag nicht bestünde.
4. R+V zahlt wegen desselben Inlandskunden insgesamt höchstens die im Versicherungsschein für Teil B vereinbarte Versicherungssumme, unabhängig davon, in welchem Kalenderjahr die Zahlungen geleistet werden.
5. Die Höchstentschädigung für Zahlungen wird pro Kalenderjahr ebenfalls durch die im Versicherungsschein für Teil B genannte Versicherungssumme begrenzt.

B § 6 Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer für Teil B zu beachten?

1. Bei Inanspruchnahme der Rechtsschutz-Deckung hat der Versicherungsnehmer
 - 1.1 R+V vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände der geltend gemachten Forderung zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen,
 - 1.2 soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - a) Kosten auslösende Maßnahmen mit R+V abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung der R+V einzuholen,

- b) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
- nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen der R+V einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

2. R+V bestätigt den Umfang des für die geltend gemachte Forderung bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor R+V den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt R+V nur die Kosten, die sie bei der Zusage für die Rechtsschutz-Deckung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
3. Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung R+V nach B § 5 Nr. 1.1 trägt. R+V wählt den Rechtsanwalt aus,
 - 3.1 wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt oder
 - 3.2 wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und R+V die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
4. Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser von R+V im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist R+V nicht verantwortlich.
5. Der Versicherungsnehmer hat
 - 5.1 den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen,
 - 5.2 R+V auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
6. Wird eine der in den Nrn. 1 oder 5 genannten Obliegenheiten verletzt, richten sich die Rechtsfolgen nach C § 9.
7. Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung der Rechtsschutz-Deckung gegenüber R+V übernimmt.
8. Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis der R+V abgetreten werden.
9. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die R+V getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer R+V auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an R+V zurückzuzahlen.

C. Allgemeine Regelungen und Beitrag

C § 1 Wer übernimmt die Durchführung des Versicherungsvertrags?

Die Durchführung des Versicherungsvertrags erfolgt durch R+V. Diese zieht die Beiträge ein und gibt alle unter Teil C behandelten vertraglichen Erklärungen ab, soweit nichts anderes bestimmt ist.

C § 2 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?

1. Der vereinbarte Beitrag ist ein Jahresbeitrag und im Voraus zu zahlen. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die gesetzliche Versicherungsteuer.
2. Der erste Beitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags. Im ersten Versicherungsjahr erfolgt eine zeitanteilige Beitragsberechnung bis zum 31.12. des laufenden Jahres.
3. Folgebeiträge sind am Monatsersten des jeweiligen Versicherungsjahrs fällig. Die Zahlung eines Folgebeitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie bis zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
4. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte R+V den fälligen Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, darf R+V künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn R+V ihn hierzu in Textform aufgefordert hat.

C § 3 Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?

1. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, entsteht kein Versicherungsschutz für Forderungen aus den Lieferungen oder Leistungen, die bis zur Zahlung erbracht werden und für in diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann R+V vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. R+V kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
2. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. R+V fordert ihn in Textform zur Zahlung auf und setzt ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz für in diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde. Außerdem entsteht kein Versicherungsschutz für Forderungen aus den Lieferungen oder Leistungen, die in dem Zeitraum zwischen Ablauf der genannten Zahlungsfrist und der Beitragszahlung erbracht werden.
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann R+V den Vertrag kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Hat R+V gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Für Forderungen aus den Lieferungen oder Leistungen, die bis zur Zahlung erbracht werden, entsteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.
3. R+V darf Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens verlangen. Hierzu gehören auch die durch Mahnungen verursachten üblichen Kosten von mindestens 7,50 EUR für jede Mahnung.

C § 4 Was gilt bei Ratenzahlung?

1. Der Versicherungsnehmer muss eine Einzugsermächtigung erteilen und aufrechterhalten, wenn er den Beitrag in Raten zahlen will. Es werden folgende Zuschläge erhoben: 3 % bei halbjährlicher, 5 % bei vierteljährlicher und 8 % bei monatlicher Zahlungsweise.
2. Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten ausstehende Raten als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahrs werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
3. Ist der Versicherungsnehmer mit seiner Zahlung im Verzug oder widerruft er seine zuvor gegebene Einzugsermächtigung, kann R+V für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

C § 5 Wie wird der Beitrag berechnet und was ist zu beachten?

1. Der Jahresnettobeitrag, d. h. der Beitrag ohne die gesetzliche Versicherungsteuer, errechnet sich aus:
 - dem beitragsrelevanten Umsatz (C § 5 Nr. 3) und dem jeweils gültigen Beitragssatz bzw. Mindestbeitrag laut dem Versicherungsschein (Beitrag für die Grunddeckung),
 - den Zu- oder Abschlägen aufgrund individueller Vereinbarungen zum Versicherungsschutz,
 - den möglichen Zuschlägen je nach Zahlquote nach C § 6.
2. Zu Beginn jeden Versicherungsjahrs ist eine Abschlagszahlung aufgrund einer vorläufigen Beitragsrechnung zu leisten. Grundlage ist die Beitragsrechnung des Vorjahres. Stehen die beitragsrelevanten Daten für das laufende Versicherungsjahr fest, erfolgt eine endgültige Beitragsberechnung.
3. Der beitragsrelevante Umsatz errechnet sich aus dem Gesamtumsatz, einschließlich der vom Versicherungsnehmer im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr eingenommenen Mehrwertsteuer
 - abzüglich der darin enthaltenen Umsätze mit Bund, Ländern, Landkreisen und Gemeinden – allerdings sind Umsätze mit Unternehmen, an denen diese nur beteiligt sind, hinzuzurechnen – und
 - abzüglich der Barumsätze.
4. Der Versicherungsnehmer teilt R+V **bis zum 28.02.** jeden Jahres die Beträge für den beitragsrelevanten Umsatz mit und weist sie auf Aufforderung nach. Unterlässt der Versicherungsnehmer trotz Erinnerung diese Mitteilung oder den Nachweis, wird für das laufende Versicherungsjahr ein im Vergleich zum Vorjahr um 15 % erhöhter beitragsrelevanter Umsatz zugrunde gelegt.
5. Bei Neugründungen wird im ersten Jahr der Geschäftstätigkeit eine Einstufung nach dem geplanten Umsatz der ersten zwölf Monate und im zweiten Jahr nach der Umsatzerwartung für das laufende Geschäftsjahr vorgenommen.

C § 6 Wann wird ein Zuschlag erhoben?

1. Grundlage für die Ermittlung des Zuschlags ist der Beitrag für die vereinbarte Grunddeckung, die dem Versicherungsschein zu entnehmen ist. Darin enthalten sind die Zu- und Abschläge aufgrund individueller Vereinbarungen.
2. Je nach der Zahlquote aus dem vorangegangenen Kalenderjahr wird ein Zuschlag erhoben. Die Zahlquote ist der Prozentsatz, der sich aus den nach Teil A und Teil B erbrachten Versicherungsleistungen, abzüglich der bei R+V verbliebenen Regresserlöse, im Verhältnis zu dem Jahresnettobeitrag ergibt.
3. Beträgt die Zahlquote
 - 3.1 mehr als 100 %, aber weniger als 200 %, wird ein Zuschlag von 40 % nach Nr. 1 erhoben,
 - 3.2 200 % und mehr, wird ein Zuschlag von 80 % nach Nr. 1 erhoben,
 - 3.3 im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 100 % und betrug der Zuschlag im Jahr davor
 - 80 %, reduziert sich der Zuschlag auf 40 % nach Nr. 1
 - 40 %, wird kein Zuschlag erhoben.

C § 7 Wann wird eine Beitragsrückvergütung gezahlt?

1. Eine Beitragsrückvergütung wird auf der Grundlage des im vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten Jahresnettobeitrags für die Grunddeckung, einschließlich der Zu- und Abschläge aufgrund individueller Vereinbarungen (C § 5 Nr. 1, ohne Zuschläge nach C § 6), ermittelt.
2. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:
 - Der Versicherungsvertrag hat mindestens ein volles Kalenderjahr bestanden.
 - Auf den Vorjahresbeitrag wurde kein Zuschlag nach C § 6 Nr. 2 und 3 erhoben.
 - R+V hat im Vorjahr keine Versicherungsleistungen erbracht.
3. Die Rückvergütung beträgt
 - 3.1 10 %, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2 zum ersten Mal vorliegen,
 - 3.2 15 %, wenn im Vorjahr eine Rückvergütung nach Nr. 3.1 gezahlt worden ist,
 - 3.3 20 %, wenn im Vorjahr eine Rückvergütung nach Nr. 3.2 gezahlt worden ist,
 - 3.4 30 %, wenn im Vorjahr eine Rückvergütung nach Nr. 3.3 gezahlt worden ist,
 - 3.5 40 %, wenn im Vorjahr eine Rückvergütung nach Nr. 3.4 gezahlt worden ist.
4. Hat der Versicherungsvertrag noch kein volles Kalenderjahr, aber mindestens sechs Monate zum Stichtag 01.01. bestanden und wurden keine Versicherungsleistungen erbracht, beträgt die Rückvergütung 5 %.
5. Die Rückvergütung wird jeweils im ersten Quartal des Folgejahres ausgezahlt. Der Anspruch auf Rückvergütung für das abgelaufene Jahr entfällt nachträglich, wenn der Vertrag im Folgejahr vor dem 30.09. endet – unabhängig von dem Rechtsgrund. In diesem Fall ist die Rückvergütung zurückzuzahlen. Außerdem kommen die Regelungen zur Beitragsrückvergütung für das laufende Jahr nicht zur Anwendung.

C § 8 Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?

1. Die Abtretung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist von der vorherigen schriftlichen Zustimmung von R+V abhängig.
2. Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistungen abgetreten, bleiben die R+V zustehenden Einreden, Einwendungen sowie das Recht der Aufrechnung auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Die Abrechnung der Versicherungsleistung erfolgt nur mit dem Versicherungsnehmer.

C § 9 Wie sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?

1. Bei schuldhafter Verletzung einer Obliegenheit kann R+V den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Obliegenheitsverletzung mit einer Frist von einem Monat kündigen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft eine gesetzliche oder vertragliche Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, ist R+V in Bezug auf ein versichertes Einzelrisiko, für das die verletzte Obliegenheit gilt, nicht zur Leistung verpflichtet.
3. Wird eine der vertraglich vereinbarten, insbesondere nach A § 11 und B § 6 niedergelegten oder im Gesetz über den Versicherungsvertrag genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls nicht erfüllt, wird R+V hinsichtlich des versicherten Einzelrisikos, für das die verletzte Obliegenheit gilt, von der Verpflichtung zur Leistung frei. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass R+V den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform zuvor auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. R+V beruft sich nicht auf die Leistungsfreiheit, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung unverschuldet gewesen ist oder keinen Einfluss auf den Umfang der zu erbringenden Leistung gehabt hat.
4. Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob R+V ein ihr zustehendes Kündigungsrecht nach C § 9 Nr. 1 ausübt.

C § 10 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?

1. Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraums jeweils um ein Jahr, sofern er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder R+V schriftlich gekündigt wird.
3. Der Versicherungsnehmer hat kein Sonderkündigungsrecht, wenn sich der Beitrag durch einen Zuschlag nach C § 6 Nr. 2 und 3 erhöht.

4. Wird über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder tritt bei ihm einer der Versicherungsfälle nach A § 3 Nr. 1.1 b) bis d) ein, kann R+V den Versicherungsvertrag ab Kenntniserlangung mit einer Frist von einem Monat kündigen. Dieser Versicherungsvertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem R+V davon Kenntnis erhält, dass das zuständige Insolvenzgericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers mangels Masse abgelehnt oder der Versicherungsnehmer sein Gewerbe abgemeldet hat oder dass seine Firma aus dem Handelsregister gelöscht wurde. Erlangt R+V diese Kenntnis innerhalb eines Monats nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beendigung das Datum des Gerichtsbeschlusses bzw. des Registereintrags.
5. Mit der Beendigung des Versicherungsvertrags endet der Versicherungsschutz. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat R+V nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

C § 11 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

1. Zur Minderung des Ausfallrisikos ist R+V berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Namen des Versicherungsnehmers mit einzelnen seiner Kunden Vereinbarungen zur Absicherung der Forderung zu treffen.
2. R+V kann selbst oder durch einen Beauftragten die für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen beim Versicherungsnehmer einsehen, hiervon Kopien verlangen oder anfertigen.
3. Alle gegenüber R+V abzugebenden Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Diese sollen an die Hauptverwaltung der R+V gerichtet werden.
4. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
5. R+V erfüllt die in diesen Bedingungen geltenden Schriftformerfordernisse auch durch Erklärungen in Textform.
6. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder eine Verlegung seiner gewerblichen Niederlassung R+V nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefes an die letzte R+V bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.
7. Klagen aus dem Versicherungsvertrag wegen geltend gemachter Ansprüche nach Teil A und wegen vertraglicher Erklärungen nach Teil C sind gegen R+V zu richten. Klagen wegen der Schadenregulierung nach Teil B sind gegen die R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH zu richten.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden.
9. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

R+V Allgemeine Versicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers

Vorstand: Dr. Norbert Rollinger, Vorsitzender; Frank-Henning Florian, Heinz-Jürgen Kallerhoff, Hans-Christian Marschler,
Rainer Neumann, Peter Weiler

Sitz: Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334